

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 27. März 1950

| Nr.30

Tag	Inhalt	Seite
8. 3. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott	197
	9.3 50, Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 2 über Preise für Milch, Butter, Quark' und Käse (Errichtung von Butterausgleichskassen)	198
16. 3. 50	Verordnung über die Einführung von Betriebsplänen für die volkseigene Industrie (VEB-Pläne) — Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1950	200

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Buntmetall- schrott.

Vom 8. März 1950

Gemäß § 10 Abs. 1 der Verordnung vom 2. Februar 1950 über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott (GBl. S. 69) wird zu ihrer Durchführung folgendes bestimmt:

§ 1

Durch die Beschlagnahme des im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik vorhandenen und anfallenden Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrotts wird die Schrotterfassung in der bisher geübten Form nicht unterbrochen.

§ 2

(1) Jeder Schrottbeauftragte hat in seinem Bereich die Erfüllung des Schrottaufkommensplanes zu sichern.

(2) Schrottbeauftragte sind zu bestellen:

1. in den zentralverwalteten und landesverwalteten volkseigenen Betrieben und Vereinigungen volkseigener Betriebe sowie in jeder fachlichen Hauptabteilung des Ministeriums für Industrie,
2. bei den Räten der Stadt- und Landkreise sowie bei dem zuständigen Ministerium jeder Landesregierung,
3. in sonstigen Betrieben und Einrichtungen nach Vorschlag des zuständigen Ministeriums der Landesregierung,
4. bei den Generaldirektionen Reichsbahn, Schifffahrt sowie Kraftverkehr und Straßenwesen des Ministeriums für Verkehr und den ihnen unterstellten Verkehrsträgern und Betrieben.

(3) In Zweifelsfällen steht die Entscheidung darüber, was als Schrott im Sinne der Verordnung anzusehen ist, nur den vom Minister für Industrie bestellten Schrottbeauftragten zu.

(4) Die gemäß Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 zu bestellenden Schrottbeauftragten sind dem Sekretariat des Ministeriums für Industrie bis zum 30. März 1950 zu benennen.

§ 3

(1) Bis zur endgültigen Errichtung der volkseigenen Handelszentrale Schrott und ihrer Filialen haben die derzeitigen Erfassungs- und Ankaufstellen für Schrott ihre bisherige Tätigkeit fortzusetzen. Dabei sind sie an die Weisungen der volkseigenen Handelszentrale Schrott gebunden, soweit es sich um die Erfassung von Schrott handelt.

(2) Bis zur Aufteilung der landesverwalteten Vereinigungen volkseigener Betriebe der Altstofffassung und der entsprechenden Betriebe sind diese an die Weisungen der volkseigenen Handelszentrale Schrott gebunden.

§ 4

Der der volkseigenen Handelszentrale Schrott als selbständigem Plan- und Kontingenträger zustehende Materialbedarf wird von dem Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung gedeckt. Der Anspruch auf Restkontingente des bisherigen Zentralkontors für Eisen- und Buntmetallschrott geht auf die volkseigene Handelszentrale Schrott über. Entsprechendes gilt für die Kontingente der landesverwalteten Vereinigungen volkseigener Betriebe der Altstofffassung und ihrer Zweigbetriebe, soweit sie mit ihrem Anlagevermögen auf die volkseigene Handelszentrale Schrott übergehen und zu deren Filialen werden. Diese Teilkontingente sind auf das planmäßige Gesamtkontingent der volkseigenen Handelszentrale Schrott anzurechnen.